

Verordnung

vom 3. Dezember 2013

zur Änderung des Reglements über das Staatspersonal (Anstellung für Aushilfsarbeiten)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

in Erwägung:

Für die Anstellung von Jugendlichen (vom vollendeten 15. Altersjahr bis zum 18. Geburtstag) für Aushilfsarbeiten (Ferienjobs, Bibliotheksaufsicht usw.) muss ein Tarif ausserhalb der Gehaltsskalen festgelegt werden.

Zu diesem Zweck erlässt das Amt für Personal und Organisation abweichende Vorschriften in Form einer Richtlinie, die dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet wird.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 (neu)

² Das Amt für Personal und Organisation ist befugt, nach Artikel 3 Abs. 4 StPG abweichende Vorschriften für die Entlöhnung von Jugendlichen sowie der anderen im Stundenlohn angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Aushilfsarbeiten zu erlassen. Diese Vorschriften werden in Form einer Richtlinie erlassen, die dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet wird.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Präsidentin:

A.-Cl. DEMIERRE

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL